

Mitteilungen der Bauhaus-Universität Weimar

AKADEMISCHE ORDNUNGEN

<input checked="" type="checkbox"/> Der Präsident <input type="checkbox"/> Der Kanzler	Prüfungsordnung für den konsekutiven Studiengang Human-Computer Interaction mit dem Abschluss Master of Science	Ausgabe 28/2019
	erarb. Dez./Einheit Fak. M	Telefon 3703

Gemäß §§ 3 Abs. 1, 137 Abs. 2 Satz 2 des Thüringer Hochschulgesetzes (ThürHG) vom 10. Mai 2018 (GVBl. S. 149), zuletzt geändert durch Artikel 128 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (GVBl. S. 731) in Verbindung mit § 34 Abs. 3 des Thüringer Hochschulgesetzes in der Fassung vom 13. September 2016 (GVBl. S. 437) erlässt die Bauhaus-Universität Weimar folgende Prüfungsordnung für den Studiengang Human-Computer Interaction mit dem Abschluss Master of Science.

Der Rat der Fakultät Medien hat am 15.05.2019 die Prüfungsordnung beschlossen.

Der Präsident der Bauhaus-Universität Weimar hat mit Erlass vom 28. Juni 2019 die Ordnung genehmigt.

Inhaltsverzeichnis

I. ALLGEMEINES

Präambel

- § 1 Zweck der Masterprüfung
- § 2 Hochschulgrad
- § 3 Umfang und Gliederung des Studiums
- § 4 Aufbau der Prüfungen, Prüfungsfristen
- § 5 Nachteilsausgleich
- § 6 Prüfungsausschuss
- § 7 Prüfer/innen und Beisitzer/innen
- § 8 Anerkennung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen
- § 9 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

II. MASTERSTUDIUM

- § 10 Umfang und Art der Prüfungen
- § 11 Klausurarbeiten und sonstige schriftliche Arbeiten
- § 12 Mündliche Prüfungen
- § 13 Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung der Noten
- § 14 Wiederholung der Prüfungen
- § 15 Projekte
- § 16 Masterarbeit
- § 17 Annahme und Bewertung der Masterarbeit
- § 18 Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung der Noten und Bestehen der Masterprüfung
- § 19 Wiederholung der Masterarbeit
- § 20 Zeugnis
- § 21 Urkunde

III. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

- § 22 Ungültigkeit von Prüfungen
- § 23 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 24 Widerspruchsverfahren
- § 25 Gleichstellungsklausel
- § 26 Inkrafttreten

Anlage: Modulübersicht

I. ALLGEMEINES

Präambel

Die vorliegende Prüfungsordnung bildet die Grundlage für die Prüfungen im englischsprachigen Studiengang Human-Computer Interaction mit dem Abschluss Master of Science (M. Sc.).

§ 1 - Zweck der Masterprüfung

Durch die Prüfungen und die Masterarbeit einschließlich ihrer Verteidigung sollen die Studierenden nachweisen, dass sie vertiefte Fachkenntnisse im Bereich der Mensch-Computer Interaktion erworben haben und die Fähigkeit besitzen, an der Erarbeitung und dem Gewinn wissenschaftlicher Erkenntnisse bei der Konzeption, Entwicklung und Evaluierung von Benutzungsschnittstellen zu digitalen Informationssystemen mitzuwirken.

§ 2 - Hochschulgrad

Nach Bestehen der Masterprüfung verleiht die Bauhaus-Universität Weimar auf Vorschlag der Fakultät Medien den akademischen Grad Master of Science (M. Sc.) als zweiten berufsqualifizierenden Abschluss.

§ 3 - Umfang und Gliederung des Studiums

(1) Die Regelstudienzeit beträgt 4 Semester. Das Studium ist in Module gegliedert. Die Lehrangebote in den Modulen setzen sich aus Vorlesungen, Seminaren, Forschungsprojekten und anderen Veranstaltungsformen zusammen. Jedes Modul ist eine Lehr- und Prüfungseinheit. Es erstreckt sich über maximal zwei Semester und wird mit einer Modulnote abgeschlossen.

(2) Das Masterstudium umfasst Module im Umfang von 120 Leistungspunkten (LP). Die Studienordnung ist so zu gestalten, dass das Masterstudium in vier Semestern mit den Prüfungen, der Masterarbeit und deren Verteidigung abgeschlossen werden kann (siehe Anlage).

§ 4 - Aufbau der Prüfungen, Prüfungsfristen

(1) Module werden in der Regel mit einer Prüfung abgeschlossen. Prüfungen können sich jedoch auch aus studienbegleitend abgenommenen Prüfungsleistungen in einem Prüfungsfach oder in einem fachübergreifenden Prüfungsgebiet zusammensetzen.

(2) Die Anmeldung zu einer studienbegleitenden Prüfung erfolgt innerhalb der entsprechenden Veranstaltung in der Regel während der Vorlesungszeit. Der Zeitraum für die Anmeldung wird vom Lehrenden/von der Lehrenden zu Semesterbeginn festgelegt. Die Anmeldung zu Prüfungen ist erforderlich und verbindlich. Eine Abmeldung von einer Prüfung ist bis 4 Werktage vor dem jeweiligen Prüfungstermin möglich.

(3) Die Masterprüfung muss bis zum Ende des 7. Fachsemesters bestanden sein. Danach hat der Kandidat/die Kandidatin seinen Prüfungsanspruch verloren, es sei denn, er hat das Versäumnis nicht zu vertreten.

§ 5 – Nachteilsausgleich

Anträge auf Nachteilsausgleich für Prüfungsleistungen sollen spätestens 3 Wochen vor dem jeweiligen Prüfungstermin gestellt werden. Anträge auf Nachteilsausgleich für Studienleistungen sind in einem angemessenen Zeitraum vor deren Erbringung zu stellen. Der Nachteil ist glaubhaft zu machen, hierzu kann ein ärztliches Attest oder in begründeten Einzelfällen die Vorlage eines amtsärztlichen Attests verlangt werden. Der Studierende/die Studierende kann eine bestimmte

Form des Ausgleichs vorschlagen. Der Antrag wird schriftlich gestellt, die Entscheidung schriftlich mitgeteilt und im Falle der Ablehnung schriftlich begründet.

Aus der Inanspruchnahme der Mutterschutz- oder Elternzeit sowie Pflegezeiten dürfen den Studierenden keine Nachteile erwachsen.

§ 6 - Prüfungsausschuss

(1) Zur Wahrnehmung der durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben wird aus Mitgliedern der Fakultät ein Prüfungsausschuss gebildet. Ihm gehören drei Vertreter/Vertreterinnen der Gruppe der Professoren/Professorinnen, ein Vertreter/eine Vertreterin der Gruppe der akademischen Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen und ein Vertreter/einer Vertreterin der Gruppe der Studierenden an. Der/die Vorsitzende, sein Stellvertreter/Seine Stellvertreterin und die weiteren Mitglieder des Prüfungsausschusses werden vom Fakultätsrat bestellt. Die Amtszeit der Mitglieder des Prüfungsausschusses beträgt zwei Jahre, die des studentischen Mitgliedes in der Regel ein Jahr.

(2) Der Prüfungsausschuss fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des für den Vorsitz gewählten Mitgliedes den Ausschlag. Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder, darunter das für den Vorsitz gewählte Mitglied oder sein Vertreter/Seine Vertreterin, anwesend ist. Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nichtöffentlich. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch den Vorsitzenden/die Vorsitzende zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(3) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden. Er berichtet regelmäßig dem Fakultätsrat über die Entwicklung der Prüfungen und der Studienzeiten und gibt Anregungen zur Reform der Studien- und der Prüfungsordnung.

(4) Der Prüfungsausschuss legt zu Beginn jedes Semesters den Zeitraum für die Abnahme der mündlichen und schriftlichen Prüfungen fest und gibt die Termine bekannt.

§ 7 – Prüfer/Prüferinnen und Beisitzer/Beisitzerinnen

(1) Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüfer/Prüferinnen und Beisitzer/Beisitzerinnen. Prüfungsberechtigt sind die Personen gemäß § 54 Abs. 2 des ThürHG. Prüfungsleistungen werden in der Regel von mindestens zwei Prüfern/Prüferinnen bewertet; mindestens ein Prüfer/eine Prüferin soll Hochschullehrer/Hochschullehrerin sein. Zum Prüfer/zur Prüferin oder Beisitzer/Beisitzerin darf nur bestellt werden, wer die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzt.

(2) Der Vorsitzende/Die Vorsitzende des Prüfungsausschusses stellt sicher, dass dem Kandidaten/der Kandidatin die Namen der Prüfer/Prüferinnen rechtzeitig bekannt gegeben werden.

(3) Die Prüfer/Prüferinnen und Beisitzer/Beisitzerinnen sind zur Amtsverschwiegenheit verpflichtet.

§ 8 - Anerkennung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen

(1) Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen sowie Praxissemester, die an einer anderen in- oder ausländischen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule oder in anderen Studiengängen derselben Hochschule erbracht wurden, sind anzurechnen, soweit keine wesentlichen Unterschiede hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen (Lernergebnisse) nachgewiesen werden. Über die Anrechnung entscheidet der Prüfungsausschuss.

(2) Werden Studien- und Prüfungsleistungen anerkannt, sind die Noten - soweit die Notensysteme vergleichbar sind - zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk "bestanden" aufgenommen. Eine Kennzeichnung der Anerkennung im Zeugnis ist zulässig.

(3) Bei Vorliegen der Voraussetzungen des Absatzes 1 besteht ein Rechtsanspruch auf Anerkennung. Der Kandidat/die Kandidatin hat die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen vorzulegen.

(4) Ablehnende Entscheidungen sind schriftlich zu begründen. Die Beweislast, dass ein Antrag nicht die notwendigen Voraussetzungen erfüllt, liegt bei der die Bewertung durchführenden Stelle.

(5) Außerhalb des Hochschulwesens erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten können anerkannt werden, wenn diese den Studien- und Prüfungsleistungen, die sie ersetzen sollen, nach Inhalt und Niveau gleichwertig sind. Insgesamt können diese maximal die Hälfte der zu vergebenden Leistungspunkte des Studiums ersetzen. Über die Anerkennungen entscheidet der Prüfungsausschuss. Sie sind den Modulen zuzuordnen und in der Leistungsübersicht der Studierenden auszuweisen. Nicht-Anerkennungen sind zu begründen. Anträge auf Anerkennung können erst nach Immatrikulation gestellt werden. Sie werden i.d.R. innerhalb von vier Wochen bearbeitet. Die Überprüfung, ob die von der bzw. dem Studierenden erbrachten außerhochschulischen Leistungen den Prüfungsleistungen, die sie ersetzen sollen, gleichwertig sind, wird im Einzelfall anhand der von der bzw. dem Studierenden vorgelegten Unterlagen, wie z.B. Arbeitsproben, Zeugnisse, Fächerbeschreibungen, Lehrpläne und ähnlichem, die i.d.R. nicht älter als 5 Jahre sein sollten, vorgenommen. Der Nachweis der Gleichwertigkeit obliegt der bzw. dem Studierenden.

§ 9 - Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit "nicht ausreichend" (Note 5,0) bewertet, wenn der Kandidat/die Kandidatin zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheint oder wenn er/sie nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine Beleg- oder Hausarbeit nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.

(2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss oder dem Prüfer/der Prüferin unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit des Kandidaten/der Kandidatin ist ein ärztliches Attest vorzulegen, in dem die Prüfungsunfähigkeit bescheinigt wird. Bestehen zureichende tatsächliche Anhaltspunkte, die eine Prüfungsfähigkeit als wahrscheinlich annehmen oder einen anderen Nachweis als sachgerecht erscheinen lassen, ist die Universität berechtigt, auf ihre Kosten eine amtsärztliche Bescheinigung zu verlangen. Werden die Gründe anerkannt, so wird ein neuer Termin, in der Regel der nächste reguläre Prüfungstermin, anberaumt. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen.

(3) Versucht der Kandidat/die Kandidatin, das Ergebnis seiner/ihrer Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt diese Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend" (Note 5,0) bewertet. Ein Kandidat/eine Kandidatin, der/die den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von der jeweilig Aufsicht führenden Person von der Fortsetzung der Prüfung ausgeschlossen werden; in diesem Falle gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend" (Note 5,0) bewertet.

(4) Der Kandidat/Die Kandidatin kann innerhalb von vier Wochen nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses verlangen, dass die Entscheidungen nach Abs. 3 Satz 1 und 2 vom Prüfungsausschuss überprüft werden. Belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind dem Kandidaten/der Kandidatin unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

II. MASTERSTUDIUM

§ 10 - Umfang und Art der Prüfungen

(1) Das Studium erstreckt sich über vier Semester und besteht aus den studienbegleitenden Prüfungen und einer Masterarbeit als Abschlussarbeit sowie deren Verteidigung.

(2) Die studienbegleitenden Prüfungen bestehen im Erwerb der in den Modulen zu erbringenden Leistungsnachweise gemäß Modulplan. Die dabei im Einzelnen zu erbringenden Leistungen werden zu Beginn der jeweiligen Lehrveranstaltung festgelegt.

(3) Prüfungsleistungen können auch in Form von Gruppenarbeiten zugelassen werden. Der als Prüfungsleistung zu bewertende Einzelbeitrag muss als individuelle Prüfungsleistung deutlich abgrenzbar und für sich bewertbar sein. Die Gruppe sollte in der Regel nicht mehr als drei Studierende umfassen.

§ 11 - Klausurarbeiten und sonstige schriftliche Arbeiten

(1) In den Klausurarbeiten soll der Kandidat/die Kandidatin nachweisen, dass er/sie in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln Probleme aus dem Bereich der Mensch-Computer Interaktion bearbeiten und lösen kann.

(2) In den übrigen schriftlichen Arbeiten, namentlich den Hausarbeiten, soll der Kandidat/die Kandidatin nachweisen, dass er/sie Probleme aus dem Bereich der Mensch-Computer Interaktion systematisch oder analytisch definieren kann, Methoden zu ihrer Behandlung erarbeiten, sie umfassend zu beschreiben sowie Lösungen unter Einbeziehung aller beteiligten Gebiete dem Bereich der Mensch-Computer Interaktion zu erarbeiten. Die schriftliche Arbeit kann mit einer mündlichen Darlegung (Referat) verbunden und ggf. durch andere angemessene und geeignete Niederlegungsformen ergänzt oder ersetzt werden.

(3) Die Bearbeitungszeit für eine Klausurarbeit beträgt mindestens 30 Minuten, jedoch nicht mehr als vier Stunden. Sonstige schriftliche Arbeiten, namentlich Beleg- und Hausarbeiten, werden während des laufenden Semesters angefertigt.

(4) Sofern geeignete technische Voraussetzungen, gegeben sind, um eine gerechte und nachvollziehbare Prüfung zu gewährleisten, kann der Prüfungsausschuss dem Einsatz von E-Klausuren als Ersatz für Klausurarbeiten zustimmen. Eine E-Klausur wird nicht schriftlich, sondern am Computer bearbeitet. Multiple Choice-Fragen sind bei E-Klausuren nicht zulässig. Vor dem Schreiben einer E-Klausur soll den Studierenden die Möglichkeit geboten werden, sich mit der Software, die bei der Prüfung genutzt wird, vertraut zu machen. Eine vollautomatische Bewertung einer E-Klausur ohne menschliche Beteiligung ist nicht zulässig. Vielmehr erfolgt die Bewertung einer E-Klausur stets durch den Prüfer/die Prüferin. Eine E-Klausur findet als Aufsichtsarbeit in Anwesenheit einer fachkundigen Person statt, die das Protokoll führt. Es muss sichergestellt werden, dass die elektronischen Daten eindeutig und dauerhaft den Kandidaten/Kandidatinnen zugeordnet werden können. Den Kandidaten/Kandidatinnen ist nach den allgemeinen Vorschriften die Einsicht in die erzielten Ergebnisse zu gewähren. E-Klausuren dürfen ausschließlich unter Einsatz von DV-Systemen (Hard- und Software) erbracht werden, die in der Verwaltung der Universität stehen oder vom Rechenzentrum (SCC) für diesen Zweck freigegeben worden sind. Die datenschutzrechtlichen Bestimmungen sind einzuhalten.

§ 12 - Mündliche Prüfungen

- (1) In den mündlichen Prüfungen soll der Kandidat/die Kandidatin nachweisen, dass er/sie die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennt und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermag.
- (2) Mündliche Prüfungen werden nach Möglichkeit vor mindestens zwei Prüfern/Prüferinnen (Kollegialprüfung), anderenfalls vor einem Prüfer/einer Prüferin in Gegenwart eines sachkundigen Beisitzers/Beisitzerin als Gruppenprüfung oder als Einzelprüfung abgelegt.
- (3) Die Dauer der mündlichen Prüfungen beträgt je Kandidat/je Kandidatin mindestens 15, höchstens 60 Minuten.
- (4) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der mündlichen Prüfungen sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Ergebnis ist dem Kandidaten/der Kandidatin jeweils im Anschluss an die mündlichen Prüfungen bekannt zu geben.
- (5) Studierende, die sich zu einem späteren Zeitpunkt der gleichen Prüfung unterziehen wollen, sollen nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörer/Zuhörerin zugelassen werden, es sei denn, der Kandidat/die Kandidatin widerspricht. Die Zulassung erstreckt sich jedoch nicht auf die Beratung und Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse an den Kandidaten/die Kandidatin.

§ 13 - Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung der Noten

- (1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfern/Prüferinnen festgesetzt. Für die Bewertung von einzelnen Prüfungsleistungen werden folgende Noten in Zehntelabstufung verwendet:

1,0 bis 1,5	sehr gut	eine hervorragende Leistung;
1,6 bis 2,5	gut	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
2,6 bis 3,5	befriedigend	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
3,6 bis 4,0	ausreichend	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
ab 4,1	mangelhaft	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.
- (2) Die Modulnoten ergeben sich aus dem arithmetischen Mittel der entsprechend der Leistungspunkte gewichteten Noten der in einem Modul erbrachten Prüfungsleistungen.
- (3) Bei der Bildung der Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen, der Modulnoten und der Gesamtnote wird nur die erste Dezimalstelle nach dem Komma unter Vernachlässigung aller weiteren Stellen berücksichtigt.
- (4) Die deutschen Noten werden durch eine ECTS-Note nach folgendem Schema ergänzt:

ECTS- Note	Anteil der erfolgreichen Studierenden, die diese Note im Mittel erhalten
A	die besten 10 %
B	die nächsten 25 %
C	die nächsten 30 %
D	die nächsten 25 %
E	die nächsten 10 %

Die ECTS-Note F wird für nicht bestandene Prüfungen vergeben.

§ 14 - Wiederholung der Prüfungen

- (1) Die Prüfungen können jeweils in den Teilen, in denen sie nicht bestanden sind oder als nicht bestanden gelten, wiederholt werden. Bei Prüfungen, die aus mehreren Prüfungsleistungen bestehen, sind nur die jeweils nicht bestandenen Prüfungsteile zu wiederholen.
- (2) Eine zweite Wiederholung für Prüfungsleistungen ist zulässig. Besteht der Kandidat/die Kandidatin die zweite Wiederholung einer Prüfungsleistung nicht, so ist die Prüfung endgültig nicht bestanden.
- (3) Die Wiederholung von mündlichen und schriftlichen Prüfungsleistungen ist innerhalb der nächsten zwei Prüfungszeiträume abzulegen, da ansonsten der Prüfungsanspruch erlischt, sofern der Kandidat/die Kandidatin das Versäumnis zu vertreten hat. Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss.
- (4) Nimmt der Kandidat/die Kandidatin ohne triftige Gründe an der ersten Wiederholungsprüfung nicht teil, so gilt die Prüfung als nicht bestanden. Nimmt der Kandidat/die Kandidatin an der zweiten Wiederholungsprüfung ohne triftige Gründe nicht teil, so gilt die Prüfung als endgültig nicht bestanden.
- (5) Die Wiederholung einer bestandenen Prüfung ist nicht zulässig.

§ 15 – Projekte

- (1) Im Rahmen des Studiums müssen die Studierenden an zwei Projekten teilnehmen, eines im Umfang von 12 LP und eines im Umfang von 18 LP. Für Teilzeitstudierende kann die Projektdauer in Projekten auf zwei Semester verlängert werden. In diesem Fall werden die Leistungspunkte (LP) für die beiden Semester hälftig angerechnet.
- (2) An einem vom Prüfungsausschuss festgelegten Termin zu Beginn eines jeden Semesters können die Studierenden sich für ein Projekt anmelden. Bei der Vergabe der Projekte bzw. bei der Zuordnung von Studierenden zu Projekten sind die Wünsche der Studierenden angemessen zu berücksichtigen.
- (3) Ein Kandidat/eine Kandidatin kann einmal innerhalb der ersten acht Wochen ohne Angabe von Gründen von einem Projekt, das ihm/ihr zugewiesen wurde, zurücktreten. Bei einem späteren Rücktritt, oder wenn von dem Rücktrittsrecht bereits einmal Gebrauch gemacht wurde, gelten die Regeln von § 9 sinngemäß. Insbesondere wird das Projekt als "nicht ausreichend" bewertet, wenn der Kandidat/die Kandidatin keine triftigen Gründe für den Rücktritt geltend machen kann. Jedes mit „nicht ausreichend“ bewertete Projekt kann einmal wiederholt werden. Auf Antrag ist eine zweite Wiederholung zulässig.

§ 16 - Masterarbeit

- (1) Nach Bestehen von studienbegleitenden Prüfungen im Umfang von mind. 60 LP wird der Kandidat/die Kandidatin auf schriftlichen Antrag beim Prüfungsausschuss zur Masterarbeit zugelassen. Dem Antrag sind beizufügen:
 1. Nachweise über die bestandenen Prüfungen im Umfang von 60 LP,
 2. ein Vorschlag für den Erstprüfer/die Erstprüferin,
 3. ein Vorschlag für das Thema der Masterarbeit,
 4. das schriftliche Einverständnis des vorgeschlagenen Erstprüfers/der vorgeschlagenen Erstprüferin, den Kandidaten/die Kandidatin zu betreuen,
 5. Nachweis über Englischkenntnisse der Stufe C 1 des GER gemäß § 5 Abs. 5 der Studienordnung für diesen Studiengang,

6. Nachweis über Deutschkenntnisse der Stufe A 1 des GER gemäß § 5 Abs. 5 der Studienordnung für diesen Studiengang.

(2) Die Masterarbeit soll zeigen, dass der Kandidat/die Kandidatin in der Lage ist, innerhalb eines vorgegebenen Zeitraumes ein Problem aus dem Bereich der Mensch-Computer Interaktion selbstständig nach wissenschaftlichen Methoden zu definieren, zu erkennen, zu entfalten und zu lösen.

(3) Die Masterarbeit ist englischsprachig anzufertigen und zu verteidigen.

(4) Die Bearbeitungsdauer der Masterarbeit beträgt vier Monate. Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Arbeit sind vom Erstprüfer/von der Erstprüferin so zu begrenzen, dass die vorgegebene Frist zur Bearbeitung eingehalten werden kann. Im Einzelfall kann der Prüfungsausschuss auf begründeten Antrag die Bearbeitungsdauer um bis zu 3 Monate verlängern, wenn dies aus vom Kandidaten/von der Kandidatin nicht zu vertretenden Gründen erforderlich ist. Die Verlängerung der Bearbeitungsfrist bei Krankheit ist im erforderlichen Umfang durch den Prüfungsausschuss zu gewähren.

(5) Jeder Prüfer/Jede Prüferin ist berechtigt, Masterarbeiten auszugeben, sie zu betreuen und zu bewerten. Soll die Masterarbeit in einer Einrichtung außerhalb der Bauhaus-Universität Weimar durchgeführt werden, bedarf es hierzu der Zustimmung des Vorsitzenden/der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses.

(6) Der Erstprüfer/Die Erstprüferin gibt das Thema nach Anhörung des Kandidaten/der Kandidatin aus und teilt Thema und Zeitpunkt der Ausgabe dem Prüfungsausschuss mit. Der Zeitpunkt der Ausgabe ist aktenkundig zu machen. Für die fachliche Betreuung des Kandidaten/der Kandidatin während der Anfertigung der Arbeit ist der Prüfer/die Prüferin verantwortlich.

(7) Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb des ersten Drittels der Bearbeitungsdauer zurückgegeben werden.

(8) Masterarbeiten können auch in Form einer Gruppenarbeit zugelassen werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag des einzelnen Kandidaten/der einzelnen Kandidatin aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist.

(9) Bei der Abgabe der Masterarbeit hat der Kandidat/die Kandidatin schriftlich zu versichern, dass er seine/ihre Arbeit - bei einer Gruppenarbeit seinen/ihren entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit - selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.

(10) Die Masterarbeit ist in dreifacher Ausfertigung in gedruckter Form sowie auf einem digitalen Datenträger fristgemäß beim Prüfungsamt bzw. dem Dekanat der Fakultät Medien einzureichen.

(11) Ein Exemplar der Masterarbeit inklusive der digitalen Form geht in das Eigentum der Bauhaus-Universität Weimar über und kann nach einem Jahr nach Abschluss des Prüfungsverfahrens vernichtet werden. Die urheberrechtlichen Ansprüche des Verfassers/der Verfasserin bleiben davon unberührt.

§ 17 - Annahme und Bewertung der Masterarbeit

(1) Die Masterarbeit ist fristgemäß einzureichen. Das Abgabedatum ist aktenkundig zu vermerken.

(2) Die Masterarbeit muss von zwei Prüfern/Prüferinnen bewertet werden. Die Bewertung der schriftlichen Arbeit muss spätestens nach zwei Monaten erfolgt sein. Anschließend wird sie durch einen etwa zwanzigminütigen Vortrag und eine Diskussion verteidigt. Der Kandidat/Die Kandidatin kann zur Verteidigung nur zugelassen werden, wenn er/sie alle studienbegleitenden Leistungen erbracht hat.

(3) Die Bewertung der Masterarbeit setzt sich aus den entsprechend den Leistungspunkten gewichteten Noten für die schriftlich vorgelegte Arbeit (24 LP) und für den Vortrag einschließlich der darauf bezogenen Verteidigung (6 LP) zusammen.

(4) Bewertet ein Prüfer/eine Prüferin die Arbeit mit "nicht ausreichend" (5,0), so ist ein weiterer Prüfer/eine weitere Prüferin zu bestellen.

§ 18 - Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung der Noten und Bestehen der Masterprüfung

(1) Die Master-Gesamtnote ergibt sich zu 70% aus dem arithmetischen Mittel der entsprechend der Leistungspunkte gewichteten Modulnoten des Studiums und zu 30 % aus dem Mastermodul (bestehend aus Masterarbeit und ihrer Verteidigung). Die Leistungspunkte sind im Modulplan festgelegt.

(2) Die Masterprüfung ist bestanden, wenn sämtliche Prüfungen bestanden sind und die Note der Masterarbeit und deren Verteidigung mindestens 4,0 lautet.

(3) Bei hervorragenden Leistungen wird das Gesamturteil „Mit Auszeichnung“ erteilt, wenn beide Prüfer/Prüferinnen sowohl die Masterarbeit als auch die Verteidigung mit 1,0 bewertet haben. Das arithmetische Mittel der entsprechend der Leistungspunkte der jeweiligen Module gewichteten Modulnoten des Studiums darf nicht schlechter als 1,3 und keine der Noten der Prüfungen darf schlechter als 2,3 sein.

§ 19 - Wiederholung der Masterarbeit

(1) Sowohl die Masterarbeit als auch deren Verteidigung kann bei "nicht ausreichenden" Leistungen (5.0) jeweils einmal wiederholt werden. Eine Rückgabe des Themas der wiederholten Masterarbeit in der in § 16 Abs. 7 genannten Frist ist jedoch nur zulässig, wenn der Kandidat/die Kandidatin bei der Anfertigung seiner/ihrer ersten Masterarbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat.

(2) Eine zweite Wiederholung der Masterarbeit und der Verteidigung ist ausgeschlossen.

§ 20 - Zeugnis

(1) Hat der Kandidat/die Kandidatin die Masterarbeit erfolgreich verteidigt, so erhält er/sie über die Ergebnisse ein Zeugnis. In das Zeugnis werden die Noten der Prüfungen sowie das Thema der Masterarbeit und deren Note sowie die erreichten Leistungspunkte aufgenommen.

(2) Das Zeugnis trägt das Datum der Verteidigung. Das Zeugnis wird vom Dekan/von der Dekanin der Fakultät und dem/der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der Universität versehen. Das Zeugnis wird zweisprachig, deutsch und englisch, ausgestellt.

(3) Die Bauhaus-Universität Weimar stellt ein Diploma-Supplement (DS) in deutscher und englischer Sprache aus.

§ 21 - Urkunde

(1) Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird dem Kandidaten/der Kandidatin die Masterurkunde mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des akademischen Grades beurkundet.

(2) Die Urkunde wird vom Dekan/von der Dekanin der Fakultät und dem/der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der Universität versehen. Die Urkunde wird zweisprachig, deutsch und englisch, ausgestellt.

III. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 22 - Ungültigkeit von Prüfungen

(1) Hat der Kandidat/die Kandidatin bei der Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung der Kandidat/die Kandidatin getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass der Kandidat/die Kandidatin hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat der Kandidat/die Kandidatin die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuss.

(3) Dem Kandidaten/der Kandidatin ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(4) Das unrichtige Zeugnis ist einzuziehen und ggf. ein neues zu erteilen. Mit dem unrichtigen Zeugnis ist auch die Urkunde einzuziehen, wenn die Prüfung aufgrund einer Täuschung für „nicht bestanden“ erklärt wurde. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Zeugnisses ausgeschlossen.

§ 23 - Einsicht in die Prüfungsakten

Innerhalb eines Jahres nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird dem Kandidaten/der Kandidatin auf Antrag in angemessener Frist Einsicht in seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten der Prüfer/Prüferinnen und in die Prüfungsprotokolle gewährt.

§ 24 - Widerspruchsverfahren

(1) Ablehnende Entscheidungen, die nach dieser Prüfungsordnung getroffen werden, sind schriftlich zu erteilen und zu begründen sowie mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Gegen sie kann innerhalb eines Monats nach Zugang des Bescheides Widerspruch beim Prüfungsausschuss eingelegt werden.

(2) Über den Widerspruch entscheidet der Prüfungsausschuss nach einer Stellungnahme der Prüfer/Prüferinnen.

(3) Soweit sich der Widerspruch gegen eine Bewertungsentscheidung eines Prüfers/einer Prüferin richtet, leitet der Prüfungsausschuss den Widerspruch diesem Prüfer/dieser Prüferin zur Überprüfung zu. Ändert der Prüfer/die Prüferin seine/ihre Entscheidung antragsgemäß, so hilft der Prüfungsausschuss dem Widerspruch ab. Andernfalls überprüft der Prüfungsausschuss die Entscheidung darauf, ob

1. von unrichtigen Voraussetzungen oder sachfremden Erwägungen ausgegangen wurde,
2. gegen allgemein anerkannte Grundsätze der Bewertungsmaßstäbe,
3. gegen Rechtsvorschriften oder
4. gegen allgemeine Grundsätze der Lebenserfahrung

verstoßen wurde. Sodann erlässt er den entsprechenden Widerspruchsbescheid. Gegen diesen besteht kein Widerspruchsrecht gemäß Absatz 4.

(4) Soweit sich der Widerspruch gegen eine Entscheidung des Prüfungsausschusses richtet, entscheidet der Dekan/die Dekanin nach Anhörung des Prüfungsausschusses endgültig, sofern der Prüfungsausschuss dem Widerspruch nicht abhilft.

(5) Über den Widerspruch soll zum nächstmöglichen Termin entschieden werden. Soweit dem Widerspruch nicht abgeholfen wird, ist der Bescheid zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Der Widerspruchsbescheid ist dem Widerspruchsführer/der Widerspruchsführerin zuzustellen.

§ 25 - Gleichstellungsklausel

Status- und Funktionsbezeichnungen nach dieser Ordnung gelten gleichermaßen für alle Geschlechter.

§ 26 - Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am ersten Tag des auf ihre Bekanntmachung in den Mitteilungen der Bauhaus-Universität Weimar folgenden Monats in Kraft. Sie gilt erstmals für Studierende, die im Wintersemester 2019/20 ihr Studium aufnehmen.

Fakultätsratsbeschluss vom 15. Mai 2019

Prof. Dr.-Ing. Volker Rodehorst
Dekan der Fakultät Medien

Die Satzung ist genehmigungsfähig.

Dipl.-Jur. Rainer Junghanß
Justitiar

Genehmigt
Weimar,

Prof. Dr. Winfried Speitkamp
Präsident

Anlage: Modulübersicht

Im 1. bis 4. Semester sind insgesamt 120 Leistungspunkte (LP) aus den folgenden Modulen zu erbringen:

Modulname	LP
<i>HCI Fundamentals</i>	
Psychology (WP)	6
HCI Concepts and Methods (WP)	6
<i>HCI Technologies</i>	
Visual Interfaces (WP)	6
Computer Vision (WP)	6
HCI Specialisation (WP)	6
Design Theory (P)	6
Electives (W)	24
Research Project I (P)	12
Research Project II (P)	18
Mastermodul	bestehend aus
Masterarbeit	24
Verteidigung	06
Summe 120	

Die für jedes Modul bzw. Wahlpflichtmodul angebotenen Veranstaltungen werden jeweils im aktuellen Verzeichnis angekündigt.

Den beiden Themenrichtungen ‚HCI Fundamentals‘ und ‚HCI Technologies‘ sind jeweils 2 Wahlpflichtmodule (mit jeweils 6 LP) zugeordnet. Pro Themenrichtung sind daher insgesamt 12 LP zu absolvieren.

In das Wahlpflichtmodul HCI Specialisation (6 LP) können aus den zwei vorgenannten Themenrichtungen Leistungen eingebracht werden, die sonst nicht anderweitig angerechnet werden sollen.

Das Modul Design Theory umfasst eine Vorlesung und eine Übung zur Theorie und Geschichte des Designs aus den wissenschaftlichen Lehrgebieten der Fakultät Kunst und Gestaltung.

Das Wahlmodul (Electives) erlaubt die Auswahl von

- bisher nicht in anderen Modulen angerechneten Vorlesungen bzw. Seminaren der Studiengänge Human-Computer Interaction und Computer Science for Digital Media,
- benotete Sprachkurse in Englisch oder Deutsch als Fremdsprache mit insgesamt höchstens 7 LP,
- Veranstaltungen aus den Bereichen Medienwissenschaften, Medienmanagement und den Fakultäten Architektur und Urbanistik, Bauingenieurwesen sowie Kunst und Gestaltung,
- ein weiteres Projekt aus dem Bereich Human-Computer Interaction.

Bei mehr als 24 LP im Wahlmodul wird diejenige Prüfungsleistung um die überzählige Zahl von LP gekürzt, die die schlechteste Bewertung aufweist.

Weiterhin sind insgesamt zwei Projekte zu absolvieren, eines im Umfang von 12 LP und eines im Umfang von 18 LP.